

# Pressemitteilung

5. April 2017

## „Im Prinzip sind sich alle einig, nur die rot-grüne Koalition merkt es nicht!“

Das Chaos in Hannover am vergangenen Wochenende hat es wieder einmal deutlich gezeigt. Das derzeitige Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz (NLöffVZG) ist nicht in der Lage verlässliche Rahmenbedingungen für die Öffnung an Sonntagen zu gewährleisten. Mehrfach wurde festgestellt, dass die aktuelle Fassung des Gesetzes nicht verfassungskonform ist. Eine Nachbesserung ist in Sicht, von der der Niedersächsische Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD) wissen ließ, dass auch das neue Gesetz nichts Revolutionäres ist, spricht: auch dieses Gesetz wird vermutlich keine eindeutige Rechtssicherheit bringen.

„Die KAB in Niedersachsen fordert alle Beteiligten auf, endlich dafür zu sorgen, dass klare Regeln und eine klare Definition der Anlassbezogenheit in das Gesetz geschrieben werden“, so Andreas Hippe, Vorsitzender des KAB Diözesanverbandes Hildesheim und Mitglied der KAB in Niedersachsen. „Wenn selbst die Händler mittlerweile soweit sind, dass sie ein zuverlässiges Regelwerk einfordern, sollte klar sein, dass hier dringend Handlungsbedarf jenseits der generellen Frage wie sinnvoll Sonntagsöffnungen sind, besteht.“

Die Opposition im Landtag wirft der Landesregierung vor, dass zu sehr auf die Befindlichkeiten von Kirchen und Gewerkschaften bei der Novellierung geachtet werde. „Wer genau hinseht bemerkt sofort, dass weder die Gewerkschaften noch die Kirchen bei der Novellierung auf ihre Kosten kommen. Ich bin mir sicher, dass auch Herr Toepffer (CDU) bemerkt hat, dass die Gewerkschaften nicht aus Lust an der Freude klagen, sondern weil das Gesetz untauglich ist. Zudem ist klar, dass beispielsweise die KAB in Niedersachsen nicht nur die Anlassbezogenheit kritisiert, sondern ebenso die versteckte Ausweitung der Sonntagsöffnung an sich. Ferner ist es wenig aufrichtig, wenn die CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag hier Befindlichkeiten anführt und sich in Sachen Blumencenter und Sonntagsöffnung gleichfalls eine offene Tür im Gesetz sucht“, so Hippe abschließend.

**Hintergrund:** Der Artikel 140 des Grundgesetzes schützt die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung. So darf nur in Ausnahmen am Sonntag gearbeitet werden. Deshalb muss es für eine Sonntagsöffnung einen gewichtigen Anlass geben, zu dem mehr Menschen kommen als zu einem verkaufsoffenen Sonntag. Nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes sowie des hannoverschen Verwaltungsgerichtes zur Sonntagsöffnung ist eine Reform des niedersächsischen Ladenöffnungsgesetzes notwendig. Die KAB in Niedersachsen setzt sich schon seit Jahren für den Erhalt des freien Sonntags ein. Sie engagiert sich in der Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen - einem breiten gesellschaftlichen Bündnis aus kirchlichen Verbänden, dem Landessportbund und der Gewerkschaft ver.di. Dabei stehen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Mittelpunkt, denn jedes offene Geschäft am Sonntag bedeutet, dass die Angestellten in diesem Geschäft, keine Zeit mit Freunden und der Familie verbringen können.

Kontaktdaten: Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Timo Freudenberger, Diözesansekretär KAB Hildesheim Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/ 307-446, zur Verfügung.  
timo.freudenberger@bistum-hildesheim.de, www.kab-hildesheim.de